

Radstation

Radstation Warendorf
Bahnhofstraße 11 • 48231 Warendorf
Tel.: (0 25 81) 78 99 770 • Fax: (0 25 81) 78 99 799
e-Mail: info@radstation-waf.de

Mietvertrag gemäss umseitiger Vermietbedingungen

Mieter/Name:

Adresse: PLZ: Ort:

Telefon:

I. Beschreibung des übergebenen Mietrades

Fahrrad mit Gängen und nachstehendem Zubehör:

- Kindersitz
- Korb
- Schloss mit Schlüssel
- Sonstiges

II. Mietzeit

Übergabe	Datum	Uhrzeit	Ort
Abholung/Übergabe			
vereinbarte Rückgabe			
Verlängerung bis			
Rückgabe erfolgt			

III. Mietzins

Anzahl der Räder	Anzahl der Tage	Mietzins pro Tag	Gesamt
Rechnungsbetrag inkl. 7 % MwSt.			

IV. Sicherheitsleistung

Der Mieter überlässt dem Vermieter bei Übernahme des Mietrades eine Sicherheitsleistung von

€uro: einen amtlichen Lichtbildausweis Nr.
Der Mieter erhält die Sicherheitsleistung bei Rückgabe des Mietrades zurück.

Besondere Vereinbarungen:.....
.....
.....

Datum: Unterschrift Vermieter:.....

Der Mieter erhält das Fahrrad in ordnungsgemäßem Zustand, hat die Bedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt.
Sollte der Vertrag von Seiten des Mieters nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor, einen Unkostenbeitrag für Verwaltungsaufwand zu erheben, bzw. bei Verdienstausfall eine Rechnung zu erstellen.

Unterschrift Mieter:.....

Radstation

Allgemeine Vermietbedingungen

Radstation Warendorf
Bahnhofstraße 11 • 48231 Warendorf
Tel.: (0 25 81) 78 99 770 • Fax: (0 25 81) 78 99 799
e-Mail: info@radstation-waf.de

I. Das Fahrrad und seine Benutzung

- Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, daß es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
- Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
- Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

II. Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
- Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.

III. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich. Dem Vermieter muss bei einem von ihm zu verantwortenden Defekt die Möglichkeit gegeben werden, die Reparatur selbst auszuführen oder ein Ersatzrad zu stellen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.

IV. Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muß insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

V. Haftung

- Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades und für Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
- Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. Rückgabe des Fahrrades

- Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII. Abschließendes

- Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.